

Posener Zeitung

Hundertunderster

Jahrgang.

Nr. 475

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Feiertagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Mittwoch, 11. Juli.

Inserate, die sechsgehaltene Beitzelle oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 50 Pf., in der Mittagsausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagsausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1894

Jesuiten und Redemptoristen.

Auf der Tagesordnung der vorjüngst abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths befanden sich gleichzeitig der Gesetzentwurf wegen Aukerkräftsetzung des Jesuitengesetzes und der Antrag Bayerns wegen Zulassung des Redemptoristenordens. Der erstere Gesetzentwurf, der seit Jahren von dem Centrum im Reichstage beantragt worden ist, und der der Reihe nach als Antrag Windthorst, v. Ballestrem und Graf Compeesch auf der Tagesordnung erschien, ist in der letzten Session endlich zur Beschlußfassung gelangt. Er wurde in zweiter Lesung mit 172 gegen 136 Stimmen, in dritter Lesung mit 168 gegen 145 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmten außer dem Centrum und den Polen die Sozialdemokraten, der größere Theil der freisinnigen Volkspartei und einzelne Mitglieder der freisinnigen Vereinigung; gegen denselben die Nationalliberalen, Konservativen, Antisemiten, der Abg. Richter von der freisinnigen Volkspartei und die freisinnige Vereinigung (bis auf Dr. Barth). Daß der Bundesrath dem Gesetzentwurf nicht zustimmen werde, stand von vornherein fest, schon nach der Erklärung, welche Graf Caprivi bei der Beratung des Sperrergelgesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus abgegeben hatte und nach sonstigen Äußerungen maßgebender Stellen. Und so unwirksam sich auch die „Germania“ in den letzten Tagen geberdet hat, selbst das Centrum hat den Antrag nicht in der Hoffnung, daß er Gesetz werden würde, eingebracht, sondern aus vorwiegend taktischen Gründen, mit Rücksicht auf die agitatorische Verwerthung desselben. Soweit das Jesuitengesetz eine Beschränkung des Freizügigkeitsrechts der Ordensmitglieder enthält, wären alle freisinnigen Mitglieder des Reichstags bereit gewesen, einer Abänderung desselben zuzustimmen. Von dem Rechte der Internirung der Mitglieder ist, wenn überhaupt jemals, so doch in dem letzten Jahrzehnt gar kein Gebrauch gemacht worden. Ueberdies ist es durchaus irrig, wenn die klerikalen Blätter immer wieder die Sache so darstellen, als ob das Gesetz inländischen Mitgliedern des Ordens den Aufenthalt im Reichsgebiet untersage. Nur der Orden als solcher, die Niederlassungen desselben und die Ordensfähigkeit der Mitglieder ist in dem Reichsgebiet untersagt. Sollten auch diese Beschränkungen fallen, so würde von freisinniger Seite verlangt, daß nicht nur den katholischen Orden freie Bahn für ihre religiösen und sonstigen Ziele gewährt, sondern daß allen Staatsbürgern freie Bahn für den Kampf der religiösen Ueberzeugungen geschaffen und beispielsweise der § 166 des Strafgesetzbuchs, der die Bekämpfung der Jesuiten und ihrer Thaten beschränkt, beseitigt werde. Im Uebrigen hat ein großer Theil der öffentlichen Meinung gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes einmal im Interesse des konfessionellen Friedens und dann in der Befürchtung protestirt, daß nach diesem ersten Schritt der Reichsgesetzgebung der Kampf um die allgemeine Zulassung des Ordens in den Einzelstaaten entbrennen werde. Mit der Ablehnung des Beschlusses des Reichstags seitens des Bundesraths ist die Frage fürs erste entschieden.

Gleichzeitig mit diesem mußte der schon im Jahre 1891 im Bundesrath eingebrachte Antrag der bayerischen Regierung zur Verhandlung kommen, der eine anderweitige Interpretation des Gesetzes verlangt. Das Gesetz von 1872 hat dem Bundesrath die Entscheidung darüber übertragen, welche Orden oder ordensähnlichen Kongregationen als dem Jesuitenorden verwandt, ebenso wie dieser von dem Gesetz betroffen werden sollten. Nach zehnmonatlichen Beratungen hat der Bundesrath beschlossen, daß die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als im Sinne des Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien. In Folge der Verhandlungen im bayerischen Landtage von 1889/90, welcher die Zulassung der Redemptoristen verlangte, sah sich der bayerische Kultusminister v. Luz veranlaßt, die Frage der Verwandtschaft der beiden Orden von Neuem zu prüfen. Auf Grund der neuen Gutachten, u. a. auch des Stiftspropstes v. Doellinger brachte die bayerische Regierung 1891 den Antrag im Bundesrath ein. Wie damals verlautete, hatte Minister v. Luz auf eine Anfrage an den Reichskanzler Grafen Caprivi die Zusage erhalten, für den Antrag Bayerns einzutreten, wenn der Nachweis geliefert werde, daß entweder der Bundesrath sich 1873 geirrt oder der Orden inzwischen Veränderungen erfahren habe, welche die Verwandtschaft desselben mit dem Jesuitenorden aufhoben. Der Inhalt namentlich des Doellingerschen Gutachtens ist bisher nicht bekannt geworden. Angeblich soll dasselbe zu Gunsten der Redemptoristen gelautet haben, womit aber im Widerspruch steht, daß Herr v. Luz im Dezember 1889 ein zweites oder vielmehr

drittes Gutachten Doellingers — der auch 1873 zu Rathe gezogen worden war — einholen wollte. Herr v. Doellinger aber starb, ehe er dieser Aufforderung nachkommen konnte.

Anscheinend ist es der bayerischen Regierung gelungen, den Bundesrath davon zu überzeugen, daß im Jahre 1873 das Jesuitengesetz irrtümlich auf die Redemptoristen angewendet worden sei, daß die letzteren keine staatsgefährliche Tendenz haben, nicht unter der Leitung ausländischer Oberen, sondern der Bischöfe stehen, daß sie ihren Oberen gegenüber nicht wie die Jesuiten zu blindem Gehorsam verpflichtet seien und daß sie — angeblich — ihren Einfluß nicht so sehr als Seelsorger und Veranstalter von Missionen für das niedere Volk, sondern mehr als Leiter von Exercitien für Priester und Laien und als Verbreiter der rigoristischen Moraltheologie auf den klerikalen Bildungsanstalten neben den Jesuiten bethätigten. Auch seitens der preussischen Regierung sind Gutachten in dieser Hinsicht eingeholt worden und das Ergebnis der Erwägungen ist der Beschluß, daß die Redemptoristen nicht unter das Jesuitengesetz fallen. Ob der Orden in den einzelnen Staaten thatsächlich zugelassen wird, ist die weitere Frage. Das preussische Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 ließ in Preußen nur Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bestehen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Durch die Novellen von 1880 und 1886 ist der Wirkungskreis der krankenspendenden Orden mehr und mehr erweitert worden, nicht aber der Kreis der zugelassenen Orden. Thatsächlich bleibt es sich also für Preußen gleich, ob die Redemptoristen unter das Jesuitengesetz fallen oder nicht. In Preußen können sie ihre Ordensfähigkeit nicht ausüben, so lange das Ordensgesetz nicht in diesem Sinne abgeändert wird. Der Beschluß des Bundesraths hat also zunächst nur für Bayern praktische Wirkung, wo übrigens auch andere in Preußen ausgeschlossene Männerorden in Thätigkeit sind.

Deutschland.

X. Posen, 10. Juli. Ueber den polnischen Sprachunterricht in dem Bromberger Regierungsbezirk bringen die polnischen Zeitungen Nachrichten, die nicht so ganz übereinstimmen. Am 5. d. Mts. z. B. war im „Goniec Wielki“ ein längerer Brief aus Bromberg zu lesen, worin Folgendes berichtet wurde:

Vor zwei Jahren etwa kam daselbst (Bromberg) ein Komitee zu Stande, dem die Pflicht oblag, für die Einführung des polnischen Privatunterrichts Sorge zu tragen. Durch dieses Komitee bewogen, wandten sich die Eltern polnischer Kinder an entsprechend befähigte Lehrer, um denselben den polnischen Unterricht aufzutragen; vorerst sollte aber die erforderliche Zustimmung der Regierung eingeholt werden. Der von den Lehrern gemachte Antrag ist nun abschlägig beschieden worden. Ein von den Eltern an die Regierung gerichteter und das Gleiche bezweckende Gesuch ist ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Als nun eine gleiche, bei noch höherer Instanz, nämlich beim Kultusministerium eingereichte Petition auch noch abschlägig, sind die Eltern sammt dem Komitee derart entmutigt worden, daß sie es schließlich vorzogen, den vielversprechenden neuen Ministerialerlass abzuwarten. So nahe der 1. April d. J. das Reklamt erschien, brachte aber recht wenig im Verhältnis zu den weitgehenden Hoffnungen, die — wie der „Goniec“ meint — seitens der Hospitanten erregt worden waren. Die Folge davon war eine noch größere Entmutigung, in der man schließlich veräuerte, wenigstens davon einen Gebrauch zu machen, wozu eben der neue Erlass berechtigte. Erst zu Anfang dieses Monats kam in Bromberg eine Volksversammlung zu Stande, die von ca. 180 polnischen Vätern besucht war. Derselbe wählte aus ihrer Mitte Vertrauensmänner, die sich mit dem alten Komitee verständigen und dann die Einführung des polnischen Sprachunterrichts für sich freiwillig meldende Kinder bewirken sollten.

Aus dieser in Kürze wiedergegebenen Schilderung geht nun hervor, daß seit dem 1. April gar keine ernstlichen Schritte seitens polnischer Väter im Interesse des polnischen Sprachunterrichts gethan worden sind; dem entgegen aber bringt der „Kurjer Poznański“ in seiner Sonntagnummer eine dahinlautende Notiz, daß ihm von verschiedenen Seiten Mittheilungen zulaufen, die königliche Regierung in Bromberg habe auf Gesuche polnischer Väter in Betreff des polnischen Sprach- und Religionsunterrichts eine „stereotyp-abschlägige“ Antwort gegeben.

Die Regierung sei aber — so schrieb der „Kurjer“ weiter — für definitive Bescheid nicht hinreichend kompetent, weswegen man sich ohne Zeitveräumnis an höhere Instanzen stufenweise wenden müsse und zwar zunächst an den Herrn Oberpräsidenten, dann an den Herrn Kultusminister und schließlich, wenn dies alles nicht helfen sollte, an das Abgeordnetenhaus, wo die polnischen Abgeordneten es nicht unterlassen würden, die Angelegenheit so grundsätzlich und so laut zu behandeln, daß sie schließlich zu Ohren des Kaisers gelangen würde.

Es ist wohl recht leicht möglich, daß dem „Kurjer Poznański“ Mittheilungen über die früheren abschlägigen Bescheide jetzt erst zugekommen sind und seine jüngsten Angaben deswegen mit denen des „Goniec“ nicht übereinstimmen.

L.C. Berlin, 10. Juli. Einen neuen Beweis der gefährlichen Zusammenhangslosigkeit, die namentlich seit der Trennung der Aemter des Reichskanzlers und des Ministerpräsidenten in der Regierungssphäre herrscht, erblickt die „Nat.-Ztg.“ darin, daß die „N. A. Z.“, die sie als Organ des Reichskanzlers in Anspruch nimmt, von einer Erneuerung des Sozialistengesetzes nichts wissen will, während sie, die „Nat.-Ztg.“, guten Grund zu der Annahme hat,

„daß die Regierungen durchaus nicht so rathlos betriebs der Formulirung von Vorschlägen zur Abwehr des revolutionären Treibens sind, daß darüber vielmehr vor einiger Zeit ziemlich weit gediehene Vorarbeiten stattgefunden haben.“

Welche Bewandniß es mit diesen Vorarbeiten hat, darüber wird man wohl aus offiziöser Quelle Näheres hören. Wenn denselben seitens des Staatsministeriums weitere Folge nicht gegeben worden ist, so ist kaum anzunehmen, daß der Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Minister des Auswärtigen den Ausschlag gegeben hat. So viel wir wissen, hat es sich bei diesen Vorarbeiten, welche im Justizministerium betrieben sein sollen, nicht um die durch die Vorgänge der letzten Wochen brennend gewordenen Fragen gehandelt. Wenn dieselben jetzt gegen die Aemtertrennung in Preußen und im Reich verwerthet werden, so wäre es von Interesse zu erfahren, wie dieser Rathlosigkeit ein Ende gemacht werden soll. Soll Graf Caprivi wieder preussischer Ministerpräsident werden oder soll der Reichskanzler einem preussischen Kollegen, etwa Herrn Dr. Miquel Platz machen? Was den letzteren betrifft, so konstatirt der Berichterstatter der „Frankf. Ztg.“ auf die Gefahr hin, zu den Offiziösen des Herrn Miquel gerechnet zu werden, daß derselbe sich von der Nutzlosigkeit und Schädlichkeit des alten Sozialistengesetzes schon zu einer Zeit überzeugt hatte, als seine damaligen Parteigenossen (d. h. die Nationalliberalen) es noch lebhaft vertheidigten. Es sei kein besonderes Geheimniß, daß der Reichstagsabg. Dr. Miquel im Winter 1890 einen hervorragenden Antheil an dem Scheitern des Sozialistengesetzes gehabt hat und daß namentlich ihm es zu danken sei, daß die nationalliberale Partei gegen den Ausweisungsparagraphen stimmte, wodurch hauptsächlich das Gesetz zu Fall gekommen ist. Die damalige Thätigkeit Miquels habe sich weniger öffentlich als im Stillen abgespielt und sich auch wohl noch weiter darauf erstreckt, daß kein Versuch gemacht wurde, das gescheiterte Gesetz im nächsten Reichstag wieder aufzunehmen. Minister Miquel mußte aber inzwischen seine grundsätzlichen Anschauungen geändert haben, wenn er jetzt für die Bekämpfung sozialistischer und anarchistischer Gefahren durch Spezialgesetze einträte; Anzeichen seien aber noch nicht erkennbar.

Diese Reminiscenzen können wir unsererseits bestätigen; aber aus Äußerungen, welche Herr Dr. Miquel 1890 als Reichstagsabg. im Foyer des Reichstags gethan hat, einen Schluß zu ziehen auf das, was er jetzt als Finanzminister zu thun oder zu lassen für angezeigt hält, erscheint durchaus unzulässig. Der Franzose drückt das so aus: Plusque ça change, plus c'est la même chose.

Die Konferenz der preussischen Landesdirektoren in Königsberg i. Pr. hat sich, wie wir bereits mittheilten, am 4. d. Mts. mit der Frage wegen der Hilfsbedürftigkeit nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 beschäftigt, und es wurde eine Uebereinkunft auf mildere Auslegung für die Beurtheilung der Hilfsbedürftigkeit bei Unterbringung in Anstalten getroffen. Ueber den Zweck dieser Uebereinkunft wird der „Voss. Ztg.“ geschrieben:

Durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 ist die frühere Befugniß der Landarmenverbände, die Fürsorge für hilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde an Stelle der Ortsarmenverbände zu übernehmen, vom 1. April 1893 ab in eine Verpflichtung der Landarmenverbände umgewandelt und den Landarmenverbänden innerhalb des preussischen Staates abweichend von den Bestimmungen des Unterstützungswohngesetzes vom 6. Juni 1870, in Beziehung auf diesen Zweig der öffentlichen Armenpflege ein unmittelbarer Rückgriff gegen einander eingeräumt. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen des Armenrechts und im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse und namentlich der Preise in den preussischen Provinzen ist zugleich in dem erwähnten Gesetze die Bestimmung getroffen, daß über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, wie über die Höhe der zu erstattenden Kosten Bestimmungen aufgestellt werden sollen, die der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen. Um ihrer Verwirklichung nachzukommen, haben die Landarmenverbände Anstalten errichtet oder Häuser angekauft, die zur Aufnahme der bezeichneten Kranken geeignet sind. Da die Benutzung der unter Anwendung bedeutender Geldmittel hergestellten Anstalten nicht den gebotenen Erwartungen entspricht, so empfiehlt sich eine mildere Beurtheilung der Hilfsbedürftigkeit. Uebrigens ist auch vielfach aus Unkenntniß die Stellung von Aufnahmearbeitern seitens der Kranken oder deren Angehörigen unterblieben.

